

Rechtsform einer Arztpraxis: Einzelunternehmung oder AG?

In welcher Rechtsform soll eine Arztpraxis geführt werden? Diese Frage ist seit der Liberalisierung der gesetzlichen Grundlagen bei Treuhändern und Finanzberatern umstritten. Zwar wird nach wie vor die überwältigende Mehrheit der Arztpraxen als Einzelfirmen geführt. Doch seit anfangs 2015 hat sich die Zahl der als AG oder GmbH geführten Arztpraxen im Kanton Zürich verdoppelt.

Einzelunternehmung oder AG? Im ersten Teil einer zweiteiligen Serie stellen wir Ihnen die Vorteile den Nachteilen gegenüber:

VORTEILE EINER ÄRZTE-AG

Im Kanton Zürich ist der Umfang der Stellenprozente der angestellten Assistenzärzte unbeschränkt und nicht mehr auf maximal 200% (wie in einer Einzelunternehmung) beschränkt.

Unter dem Vorbehalt einer Umwandlung innerhalb von 5 Jahren ist der Verkauf einer AG grundsätzlich steuer- und AHV-frei. Eine Einzelunternehmung untersteht im besten Fall einer privilegierten

Liquidationsgewinnbesteuerung, wobei AHV-Beiträge auf dem Liquidationserlös immer zu entrichten sind.

SITUATIVE VOR- ODER NACHTEILE EINER ÄRZTE-AG

Die Überführung der «Wertschöpfung» aus der AG ins Privatvermögen erfolgt in der Regel via Lohn oder Dividenden (siehe nachfolgende Grafik). Im Gegensatz zum Gewinn der Einzelunternehmung, welcher am Geschäftssitz zu versteuern ist, sind diese Einkünfte am Hauptsteuerdomizil des Arztes zu versteuern. Eine AG führt somit je nach Wohn- und Geschäftssitz zu erheblichen Steuer-Vor- oder Nachteilen.

Die Ausübung des Arztberufs unter dem Rechtskleid einer Aktiengesellschaft ist erst seit einigen Jahren erlaubt. Deshalb werden wir fast täglich mit der Fragestellung «Ist eine Umwandlung in eine AG finanziell lukrativer?» konfrontiert. In Anbetracht der kurzen Zeitdauer seit der Liberalisierung fehlt die praktische Erfahrung, um diese Frage fundiert beantworten zu können. Die miteinzubeziehenden Rechtsgebiete sind zudem äusserst umfassend und erfordern aufgrund derer Vernetzung eine starke interdisziplinäre Betrachtung. Bis heute gibt es keine Abhandlungen, die sämtliche relevanten Gebiete miteinbeziehen. Es war also an der Zeit, die Fragestellung ganzheitlich zu untersuchen. Dieses Vorhaben setzte Mario Neidhart mit seiner Abschlussarbeit zum MAS in Financial Consulting um. Sein Ziel war, genau zu untersuchen, ob es aus finanzieller Optik und aus weiteren Gründen vorteilhafter ist, eine Arzt- oder Zahnarztpraxis in Form einer Einzelunternehmung oder als AG zu betreiben. Hierfür wurden 756 Szenarien analysiert.



Autor Mario Neidhart
• Partner, Mandatsleiter Finanzplanung
• BSc ZFH in Betriebsökonomie,
MAS in Financial Consulting, CFP®

Der Vorteil der Berücksichtigung von Pensionskasseneinkäufen bei der Bemessung vom AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen fällt in der AG weg. Erheblich höhere AHV-Beiträge können daraus resultieren, sollten künftig Einkäufe in die Pensionskasse geplant sein.

Dividenden werden je nach Höhe des steuerbaren Einkommens trotz Doppelbesteuerung tiefer besteuert als Lohn (siehe hierzu Grafik auf Folgeseite). Aber Achtung: Die Höhe der Dividende kann nicht frei bestimmt werden - Arbeit muss mit marktgerechtem Lohn und Kapital mit angemessener Dividende entschädigt werden (BGE 134 V 297).

Werden Dividenden anstelle von Lohn bezogen, führt dies zu einem höheren Vermögenssteuerwert der AG und damit tendenziell auch zu einer höheren Vermögenssteuerbelastung.

NACHTEILE EINER ÄRZTE-AG

Zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung muss - je nach Kanton - eine Zulassung für eine ambulant ärztliche Institution beantragt werden, für die wiederum zusätzliche Konzepte auszuarbeiten sind. Damit verbunden ist ein zusätzlicher Zeit- und Kostenaufwand.

Mit der Gründung einer Ärzte-AG ist in der Regel der Verlust der persönlichen ZSR-Nr. verbunden. Sollte in Zukunft wiederum ein Ärzte-Zulassungsstopp eingeführt werden, wäre der Weg zurück in die Selbständigkeit allenfalls erschwert oder nicht mehr möglich.

Werden beispielsweise private Aufwendungen als Geschäftsaufwand verbucht oder die Grundsätze bei der Ausgestaltung von Pensionskassenplänen nicht eingehalten, besteht in einer AG das zusätzliche Risiko der verdeckten

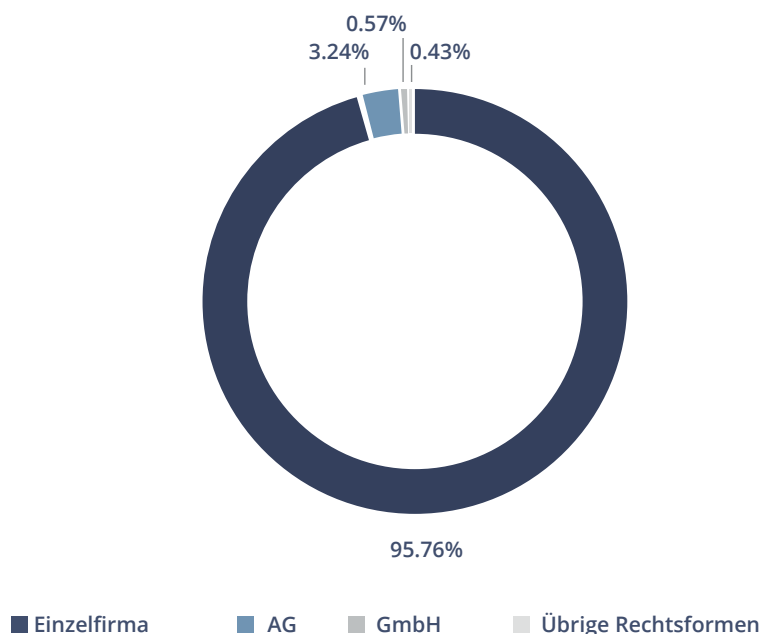
Gewinnausschüttung. Wird eine Qualifizierung als verdeckte Gewinnausschüttung vorgenommen, müssen darauf Verrechnungssteuern bezahlt werden, die jedoch nicht mehr zurückgefordert werden können (zusätzliche Steuerlast von 35%).

Da in einer AG auch der Arzt als Angestellter und Arbeitnehmer gilt, fallen zusätzliche Kosten für die Versicherung der Arbeitslosigkeit an (2.2% bis CHF 148'200 resp. 1.0% ab CHF 148'201 Bruttolohn). Doch trotz der Entrichtung der Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) besteht laut einem Bundesgerichtsurteil keine Garantie, dass Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung im Falle einer Arbeitslosigkeit auch Arbeitslosengelder erhalten werden (BGE 123 V 234). Als Angestellter fallen zudem auf dem ganzen Bruttolohn Beiträge an die Familienausgleichskasse an. Damit entsteht ab einem Bruttolohn von CHF 148'201 eine Mehrbelastung im Vergleich zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit (FAK-Beiträge Kanton Zürich: 0.90%).

Wir hoffen, Ihnen mit der Gegenüberstellung der relevantesten Vor- und Nachteile einen ersten wichtigen Überblick über die eingangs aufgeworfene Fragestellung geliefert zu haben.

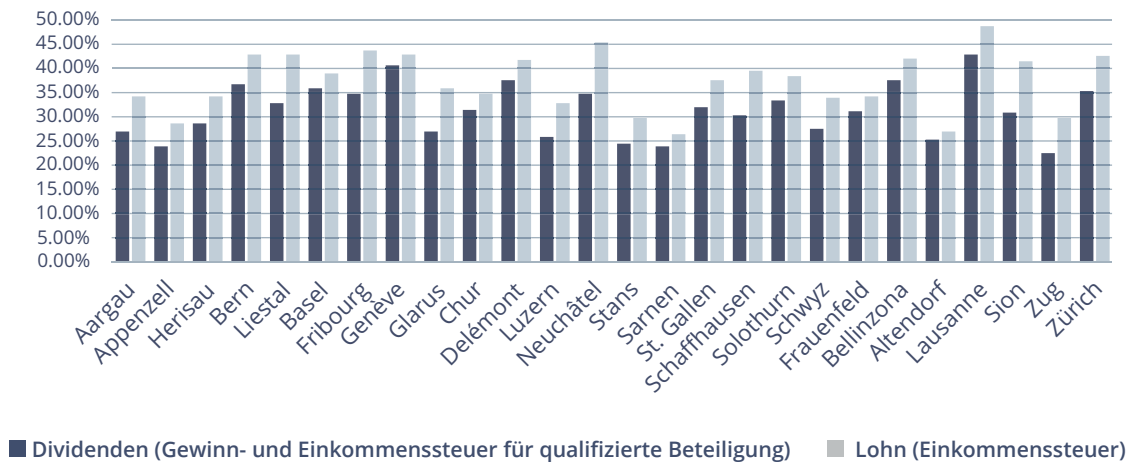
Im zweiten Teil (Ausgabe April 2019) werden wir Sie auf die unserer Erfahrung nach relevantesten «Stolpersteine bei der Umwandlung in eine Ärzte-AG» hinweisen, zeigen Ausschnitte aus den durchgeführten Szenario-Analysen auf und erläutern Ihnen, welche Vorgehensweise zur individuellen Prüfung der Fragestellung zu empfehlen ist.

Rechtsformen bei Ärzten in der Schweiz



Active ZSR-Nummern aufgeteilt in Einzelfirma, AG, GmbH und übrige Rechtsformen in der Schweiz gemäss Datenbasis der SASIS AG per 13.06.2017 (eigene Auswertung und Darstellung)

Steuern Dividendenbezug aus qualifizierter Beteiligung ggü. Lohn



Total zusätzlich anfallende Steuern bei einem Dividendenbezug in Höhe von CHF 100'000 im Vergleich zu einem Bezug als Lohn am Kantonshauptort (Annahmen: Gewinnsteuern in AG mit einem Unternehmensgewinn in Höhe von CHF 100'000 sowie Einkommenssteuern für qualifizierte Beteiligung bei verheirateter, konfessionsloser Privatperson mit einem steuerbaren Einkommen (exkl. Dividendenbezug) in Höhe von CHF 500'000; exkl. Einbezug der Sozialversicherungskosten)



neidhart rüttimann & partner ag bringt einen Erfahrungsschatz von mehr als 400 beratenen Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Human-, Tier und Zahnmedizin mit. Dank dieser Spezialisierung besteht ein grosses auf Mediziner ausgerichtetes Netzwerk in den Bereichen Treuhand-, Steuer-, Versicherungs-, Vorsorge-, Bankdienstleistung und Rechtsberatung. Die Beratung erfolgt ausschliesslich auf Honorarbasis. Courtagen und Provisionen für Produktentschädigungen werden transparent ausgewiesen und komplett dem Kunden zurückvergütet. Erfahren Sie mehr unter www.nrup.ch